



FÖRDERVEREIN DER
REIWILLIGEN
FEUERWEHR WEDEL E.V.

*Wir helfen
unseren Helfern*

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Wedel e.V.

Fassung vom 27. Februar 2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Wedel e.V.“
- 2) Der Sitz des Vereins ist 21717 Fredenbeck-Wedel
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes. Er wird verwirklicht durch:
 - a. Die Beschaffung von Mitteln und Gerätschaften insbesondere für die Jugendfeuerwehr und die Ortsfeuerwehr Wedel.
 - b. Unmittelbare, eigenständige Öffentlichkeitsarbeit zugunsten der Jugendfeuerwehr und der Ortsfeuerwehr Wedel.
 - c. Förderung der Kameradschaft
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Es kann jede natürliche oder juristische Person Mitglied des Fördervereins werden. Über die Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrags (Anhang 1) entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch deren Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch deren Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- 3) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand bis zum 30. November desselben Jahres schriftlich zu erklären.

- 4) Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt, sich etwa ehrenrührig verhält, den Vereinszwecken zuwider handelt oder nach zweimaliger Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nachkommt.
- 5) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung demokratisch.
- 6) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch mehr auf das Vereinsvermögen oder Rückzahlung der Beiträge.

§4 Beitrag

- 1) Die Höhe des Mindestbeitrags für aktive Mitglieder der Ortswehr Wedel sowie fördernde Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes beschlossen.
- 2) Der Beitrag ist jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig und soll möglichst per Lastschrift eingezogen werden.
- 3) Angehörige der Altersabteilung der Ortswehr Wedel werden von dem unter §4 (1) genannten Mindestbeitrag befreit, da sie bereits durch ihre Tätigkeit maßgeblich die Vereinszwecke unterstützen.

§5 Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
- 2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§6 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal jährlich statt.
- 2) Die Einladung zur Versammlung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.
- 3) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auch mit kürzerer Frist eingeladen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 35 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 5) Auf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- 6) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a. Wahlen zum Vorstand
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Festsetzung der Mindestmitgliedsbeiträge
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Ausschluss eines Mitgliedes
 - f. Änderung der Satzung

§7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:

- a. Dem 1. Vorsitzenden
 - b. Dem 2. Vorsitzenden
 - c. Dem Kassenwart
 - d. Dem Schriftführer
- 2) Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl aktives Mitglied der Ortswehr Wedel sein.
 - 3) Alle Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitglieder des Fördervereins der Freiwilligen Fredenbeck Ortswehr Wedel e.V. sein.
 - 4) Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, so beauftragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Fördervereins mit der Wahrnehmung seiner/ihrer Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes.
 - 5) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - 6) Der Verein wird im Sinne des §26 BGB gemeinschaftlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.
 - 7) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Durchführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.
 - 8) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.
 - 9) Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen des Vorstandes entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§8 Kassenprüfung

- 1) Der Kassenwart legt zur Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Die Kassenführung ist vorher durch zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer zu prüfen.
- 2) Die Kassenprüfer werden im Wechsel für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfer müssen für die Dauer ihrer Amtszeit dem Verein angehören.

§9 Anschaffungen

- 1) Anschaffungen des Vereins (Feuerwehrtechnisches Gerät, Ausstattungen des Feuerwehrgerätehauses oder der Feuerwehrangehörigen sowie Equipment für alle hier nicht genannten Aufgaben der Ortswehr Wedel) werden der Freiwilligen Feuerwehr Fredenbeck, Ortswehr Wedel, zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt, bleiben jedoch stets Eigentum des Fördervereins. Eine Weitergabe (Veräußerung, Leihgabe, Miete) bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Der Verein kann die Rückgabe der Gegenstände fordern.
- 2) Der Vorstand entscheidet eigenständig mit einfacher Mehrheit über Anschaffungen bzw. die Mittelverwendung bis zu einer Höhe von 2.000,00 €. Darüber hinaus gehende Anschaffungen bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§10 Finanzierung

- 1) Der Verein erwirbt seine Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, finanziellen und materiellen Spenden, Schenkungen, Fördermitteln, Zuschüssen, und Stiftungen aller Art.

§11 Haftungsausschluss

- 1) Mitglieder haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Vereins.

§12 Auflösung

- 1) Zur Auflösung des Vereins ist mit einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte
 - a. Verwendung des Vereinsvermögens
 - b. Auflösung des Vereinseinzuberufen. Der Verein löst sich durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder auf.
- 2) Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.
- 3) Das Vereinsvermögen geht nach Auflösung des Vereins oder Wegfall des Vereinszwecks an die Samtgemeinde Fredenbeck über, mit der Maßgabe, es für den Feuerschutz in der Ortschaft Wedel zu verwenden.

§13 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie tritt somit am 27. Februar 2016 in Kraft.